

**Erweiterung Kiesabbau und
Auffüllung
Aegerten, Neuendorf**

Sonderbauvorschriften

8. Oktober 2012

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Zweck

Die Gestaltungspläne „Kiesabbau und Auffüllung Aegerten“ (Abbau: Plan Nr. 1, Auffüllung und Endgestaltung: Plan Nr. 2 und Profile: Plan Nr. 3) und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezwecken den geordneten Abbau von Kies sowie die Auffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial und die Rekultivierung des abgebauten Gebietes.

§ 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für den im Plan gekennzeichneten Perimeter.

Er umfasst folgende Teilgrundstücke:

GB Nr. 293 Wald der Bürgergemeinde Neuendorf

GB Nr. 587 Bürgergemeinde Neuendorf, heutiges Betriebsgebäude

§ 3 Stellung zur Grundordnung

Stellung zur Grundordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Neuendorf und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften und Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 4 Regelungsinhalt

Nutzung

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften regeln folgende Inhalte verbindlich:

- Perimeter Gestaltungsplan
- Perimeter Kiesabbau
- Perimeter Auffüllung
- Abbaurichtung
- Perimeter Betriebsgebäude
- Topografie Endgestaltung
- Forstwirtschaftliches Wegnetz im Endzustand
- Gestufter, gebuchteter Waldrand
- Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG

§ 5 Grubenkommission

Grubenkommission Die Grubenkommission dient dem Informationsaustausch, der gemeinsamen Kontrolle vor Ort und der Klärung von offenen Fragen. Sie besteht aus Vertretern der Grundeigentümerin, der Betreiberin, der Einwohnergemeinde, des Bau- und Justizdepartements (Amt für Umwelt, Amt für Raumplanung Naturschutz) und des Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Wald, Jagd und Fischerei). Die Grundeigentümerin lädt einmal pro Jahr zu einer Begehung ein.

§ 6 Rodung

Rodung Massgebend für die Ausführung der für den Kiesabbau erforderlichen Rodungen sind die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung.

II Kiesabbau und Auffüllung

§ 7 Kiesabbau

Nutzung ¹ Im Bereich der Perimeter Kiesabbau und Auffüllung wird Kies abgebaut und anschliessend unverschmutztes Aushub- und Ausbruchsmaterial abgelagert.

Etappierung ² Der Abbau erfolgt jeweils nach der im Gestaltungsplan vorgesehenen Abbaurichtung. Die Arbeitsschritte Abdekarbeiten, Abbau, Auffüllung und Rekultivierung erfolgen etappenweise in die vorgesehene Abbaurichtung.

Abbaumenge ³ Die durchschnittliche jährliche Abbaumenge ist in der Abbaubewilligung festzulegen. Pro Abbauetappe darf die durchschnittliche Abbaumenge von 40'000 m³ fest pro Jahr nicht überschritten werden.

Abbaukote ⁴ Der Kiesabbau darf bis zwei Meter über dem 10-jährigen Grundwasserhöchststand (HGW₁₀) erfolgen. Die Grundwasserstände im Aaregäu sind laufend zu messen und auswerten zu lassen. Die Messdaten sind jährlich und unaufgefordert dem Amt für Umwelt zuzustellen. Die Auswertung der Messdaten sowie die Bestimmung des HGW₁₀ sind dem Gesuch für die Freigabe einer Abbauetappe beizulegen.

Offene Grubenfläche ⁵ Die offene Grubenfläche liegt bei 4-5 ha. Die maximal zulässige offene Grubenfläche wird jeweils im Rahmen der Abbaubewilligungen und der definitiven Rodungsbewilligungen gestützt auf die eingereichten Unterlagen genau festgelegt. Dabei sind die forstlichen Anliegen, der Bedarf an Flächen zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt und die betrieblichen Aspekte angemessen zu berücksichtigen.

Gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung, Rodungsbewilligung ⁶ Für den Abbau bedarf es einer gewässerschutzrechtlichen Abbaubewilligung durch das Bau- und Justizdepartement und einer definitiven Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement. Diese werden auf Gesuch hin für eine Abbauetappe von 5-6 Jahren vergeben.

§ 8 Kontrollen / Überwachung Abbaubetrieb

Kontrollen / Überwachung Abbaubetrieb ¹ Der Abbaubetrieb untersteht den jährlichen Inspektionen des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB).

Kontrollen kantonale Fachstellen ² Für Kontrollzwecke ist den zuständigen kantonalen Fachstellen jederzeit ohne Voranmeldung der freie Zugang zum Kiesabbaugebiet zu gewährleisten. Die Kontrollen werden der Betreiberin in Rechnung gestellt.

Vermessung ³ Mindestens alle zwei Jahre ist eine Vermessung des Kiesabbaugebietes vorzunehmen.

§ 9 Auffüllung

Materialqualität ¹ Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden.

Endtopographie ² Die Endtopographie richtet sich nach dem Gestaltungsplan „Auffüllung und Endgestaltung“ (Plan Nr. 2) und dem Gestaltungsplan „Profile“ (Plan Nr. 3).

Kontrolle Rohplanie ³ Die Rohplanie ist durch die kantonale Fachstelle abnehmen zu lassen. Dabei werden die Höhe und die Entwässerung geprüft.

§ 10 Erschliessung

Zu- und Wegfahrt ¹ Die Erschliessung und die Verkehrsregelung richten sich nach Anhang A der vorliegenden Sonderbauvorschriften. Die Zufahrt erfolgt demnach über die Fulenbacher- und im Anschluss über die Grubenstrasse und die Rücktransporte werden über die Wolfwilerstrasse abgewickelt.

Transportpisten ² Für den Transport innerhalb der Abbau- und Auffüllperimeter dürfen Transportwege (Pisten) erstellt werden.

§ 11 Perimeter Betriebsgebäude

<i>Nutzung</i>	¹ Der Perimeter Betriebsgebäude lässt ein unbefestigter Platz, ein Betriebsgebäude sowie eine mobile Baustellentoilette zu.
<i>Betriebsgebäude</i>	² Das Betriebsgebäude dient als Aufenthaltsraum für das Grubenpersonal, als Maschinenunterstand sowie zur Betankung.
<i>Bauliche Tätigkeiten</i>	³ Bauliche Tätigkeiten auf den belasteten Standorten mit Eingriffen in den Untergrund, benötigen eine alllastenrechtliche Beurteilung durch das Amt für Umwelt. Das Amt überprüft, ob die Vorgaben gemäss Art. 3 der Alllasten-Verordnung (AlltV; SR 814.680) eingehalten sind.
<i>Betriebsaufgabe</i>	⁴ Bei einer Aufgabe des Kiesabbau- und Auffüllbetriebes wird das Betriebsgebäude rückgebaut. Die entstehende Fläche muss ins Naturreservat Aegerten integriert und als Erweiterung des Schutzgebietes festgesetzt werden.
<i>Maschinen</i>	⁵ Die Maschinen sind im Betriebsgebäude auf befestigtem Untergrund zu stationieren, zu betanken und zu warten.

§ 12 Wanderbiotope

<i>Wanderbiotope</i>	¹ 10 - 15% der offenen Grubenfläche sind während der gesamten Betriebsphase als funktionsfähiges Wanderbiotop, schwergewichtig als Tümpel und Weiher für Amphibien sicherzustellen.
<i>Konzept</i>	² Für die Realisierung der Wanderbiotope wird durch eine ausgewiesene Fachperson ein Konzept erstellt, das jeweils mit dem Abbaugesuch einzureichen ist.
<i>Rekultivierung Wanderbiotope</i>	³ Die Bereiche der Wanderbiotope dürfen erst rekultiviert werden, wenn die Funktion von einer anderen Fläche übernommen wird.
<i>Vegetationsfreie Kieswände</i>	⁴ An geeigneten Stellen sind während des Abbaus vegetationsfreie Kieswände mit Sandlinsen möglichst lange stehen zu lassen.

III Rekultivierung und Aufforstung

§ 13 Rekultivierung

- Grundsätzliches* ¹ Die Endgestaltung und Folgenutzung des rekultivierten Geländes erfolgt gemäss den Vorgaben im Gestaltungsplan „Auffüllung und Endgestaltung“ (Plan Nr. 2).
- FSKB-Richtlinie* ² Das Einbringen des Ober- und Unterbodens als zukünftiger Wurzelraum hat gemäss den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) zu erfolgen. Die mittlere Stärke soll 1.50 m (davon 20 cm Oberboden) betragen, wobei möglichst autochthones Bodenmaterial zu verwenden ist.
- Erhalt Bodeneigenschaften* ³ Beim Wiederaufbau des Waldbodens über der Rohplanie sind die heutigen Bodeneigenschaften möglichst wiederherzustellen, insbesondere die Fruchtbarkeit des Waldbodens ist beim Abtrag, bei der Lagerung und der Rekultivierung zu erhalten.
- Bodenkundliche Baubegleitung* ⁴ Die Begleitung und Kontrolle der bodenrelevanten Arbeiten und der Bodendepots erfolgt durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), die über Weisungsrecht verfügt und die in der BGS-Liste aufgeführt ist. Das Pflichtenheft der BBB gemäss Umweltverträglichkeitsbericht ist nötigenfalls pro Abbaustappe in Absprache mit dem Amt für Umwelt zu aktualisieren.
- Forstwirtschaftliches Wegnetz* ⁵ Das forstwirtschaftliche Wegnetz ist gemäss Gestaltungsplan „Auffüllung und Endgestaltung“ (Plan Nr. 2) wieder herzustellen.

§ 14 Rodungersatz

- Rodungersatz* Der Rodungersatz erfolgt durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle. Massgebend für die Ausführung der Ersatzaufforstung sind die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung. Als Folgenutzung ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit standortheimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Vorgänge der natürlichen Wiederbewaldung sind zu fördern. Der Waldrand ist stufig auszubilden.

§ 15 Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

- Allgemeine Bestimmungen* ¹ Als Beitrag an die ökologische Vernetzung und zur Aufwertung der Landschaft sind die im Umweltverträglichkeitsbericht vom 8. Oktober 2012 beschriebenen Massnahmen auszuführen. Die Massnahmen sowie die Umsetzungstermine und Zuständigkeiten richten sich nach der Tabelle in Anhang B. Die für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vorgesehenen Flächen sind im Gestaltungsplan „Auffüllung und Endgestaltung“ (Plan Nr. 2) bezeichnet.
- Massnahmen gem. Teilregionalem Abbaukonzept* ² Die Betreiberin hat sich gestützt auf das teilregionale Abbaukonzept Aaregäu, genehmigt vom Kanton Solothurn am 22. November 2011, angemessen an der Planung und Umsetzung der flankierenden Massnahmen zu beteiligen. Das Vorgehen richtet sich nach den Vorgaben des Richtplans.
- Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen* ³ Der durch das Kiesabbau- und Auffüllvorhaben verursachte Eingriff, sowie die durch den Kiesabbau entstandenen Biotope und Lebensräume müssen mittels Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen qualitativ und quantitativ auf einer Fläche von 10-15 % des Gestaltungsplanperimeters gleichwertig kompensiert werden. Folgende Massnahmen müssen als Ausgleich und Ersatz realisiert werden:
- Ortsfester Amphibienlebensraum (Ausgleichs- und Ersatzflächen nach NHG).
 - Aufforstung und langfristige Pflege von gestuften, gebuchteten Waldrändern.
 - Angemessene Beteiligung an der Renaturierung Hardgraben

§ 16 Ausgleichs- und Ersatzflächen nach NHG

- Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG* ¹ Die im Gestaltungsplan Auffüllung und Endgestaltung (Plan Nr. 2) bezeichnete Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG dient der Errichtung verschiedener Strukturen und Lebensräume zugunsten der im Gebiet vorkommenden Amphibienarten (insbesondere Kreuzkröte und Geburtshelferkröte).
- Gestaltung* ² Die Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG ist als zusammenhängender, ortsfester und maschinengängiger Lebensraum für Amphibien mit Pionierflächen aus Trockenstandorten, Tümpeln und Weihern zu gestalten.
- Waldareal* ³ Der Amphibienlebensraum bleibt rechtlich Waldareal. 35 % der Fläche ist mit einheimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen.
- Konzept* ⁴ Durch ausgewiesene Fachpersonen ist ein Konzept für die Gestaltung und den Unterhalt zu erstellen. Die Kiesgrubenbetreiberin trägt die Kosten für das Konzept.
- Aufsicht Forstdienst* ⁵ Sämtliche Pflege- und Unterhaltsmassnahmen haben unter Aufsicht des kantonalen Forstdienstes und unter Einholung der allenfalls dafür erforderlichen forstlichen Bewilligungen zu erfolgen.
- Kosten* ⁶ Die Kiesgrubenbetreiberin trägt bis zur Abnahme der Rekultivierung im Perimeter des Gestaltungsplans die Kosten für den Unterhalt der Amphibienlebensräume. Nach dem Ende des Abbaus tragen der Kanton und die Grundeigentümerin die Kosten für den Unterhalt je zur Hälfte.

Kantonales Naturreservat ⁷ Die Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG wird spätestens bei der Abnahme der Rekultivierung in einem späteren Verfahren in ein kantonales Naturreservat überführt.

§ 17 Renaturierung Hardgraben

Renaturierung Hardgraben Die Grubenbetreiberin beteiligt sich angemessen an der Planung und Realisierung der Renaturierung Hardgraben. Dazu erarbeitet das Bau- und Justizdepartement zusammen mit den betroffenen Gemeinden und Kiesabbauunternehmen im Perimeter des Teilregionalen Abbaukonzepts Aaregäu bis 2016 einen kantonalen Nutzungsplan zur Aufwertung und Renaturierung des Hardgrabens.

IV Schutzbestimmungen

§ 18 Sicherheit

Sicherheit ¹ Der Abbau hat nach den notwendigen, arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligung aufzunehmen; insbesondere sind die jeweiligen Abschnitte der offenen Kiesgrube durch einen 1.50 m hohen Schutzzaun zu sichern. Die Ein- und Ausfahrt zum Kiesgrubenareal sowie die Zu- und Wegfahrt zur Auffüllstelle sind mit einer abschliessbaren Schranke zu versehen.

Wildtierfreundliche Umzäunung ² Die Zaungeflechte sind max. 1.5 m hoch und ca. 0.5 m ab Boden zu montieren, so dass sie für Wildtiere durchgängig sind.

Sicherheitszone ³ Die Sicherheitszone zwischen Waldwegen und OK Grubenrand beträgt 6.00 m (2.00 m Grünstreifen und 4.00 m Abdeckung).

§ 19 Umweltschutz

Umweltschutz Beim Betrieb der Kiesgrube sind alle wirtschaftlich, technisch und betrieblich zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung bzgl. Luftreinhaltung, Lärm- und Sichtschutz zu minimieren. Die zu treffenden Massnahmen sind als Auflagen im Regierungsratsbeschluss bzw. im Umweltverträglichkeitsbericht festgelegt.

Invasive Neophyten Die Kiesgrubenbetreiberin sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Freisetzungsverordnung (SR 814.911) eingehalten werden. Insbesondere verhindert sie die Ausbreitung invasiver Neophyten mit geeigneten Massnahmen. Sie bekämpft invasive Neophyten auf ihrem Gelände und führt Eingangskontrollen von Aushubmaterial durch.

§ 20 Gewässerschutz

Gewässerschutz

Es ist ein Alarm- und Massnahmenplan für den Fall von einem Verlust von Wasser gefährdenden Flüssigkeiten zu erstellen. Die im Abbau tätigen Personen sind entsprechend zu schulen.

V Schlussbestimmungen

§ 21 Finanzielle Sicherung

Finanzielle Sicherung

Die Finanzierung der Rekultivierungsmassnahmen ist durch eine Kautionsicherung sicherzustellen. Diese dient auch zur finanziellen Sicherstellung von Aufwendungen, die die kantonalen Stellen bei Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse auf dem Wege der Ersatzvornahme durchführen müssen. Ferner deckt sie die Verpflichtungen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes. Das Bau-Departement legt die Höhe der Sicherstellung in der Abbaubewilligung fest.

§ 22 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gestaltungsplans wird der bestehende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften vom 28. Januar 1997 für das betroffene Gebiet abgelöst.

§ 23 Aufhebung bestehender Planungen

Aufhebung rechtsgültiger Planungen

Für den Wirkungsbereich des vorliegenden Gestaltungsplans „Kiesabbau und Auffüllung Aegerten“ gelten mit dessen Inkrafttreten die Festlegungen des Zonen- und Gestaltungsplans „Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban“ mit RRB Nr. 234 vom 28. Januar 1997 als aufgehoben. Ausserhalb des vorliegenden Gestaltungsplanperimeters gilt weiterhin der Zonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban“ mit RRB Nr. 234 vom 28. Januar 1997.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Auflage vom 10. Januar 2013 bis 11. Februar 2013

Genehmigt vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Neuendorf

Neuendorf den 08. Dezember 2014

Der Präsident 

Der Gemeindeschreiber 

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

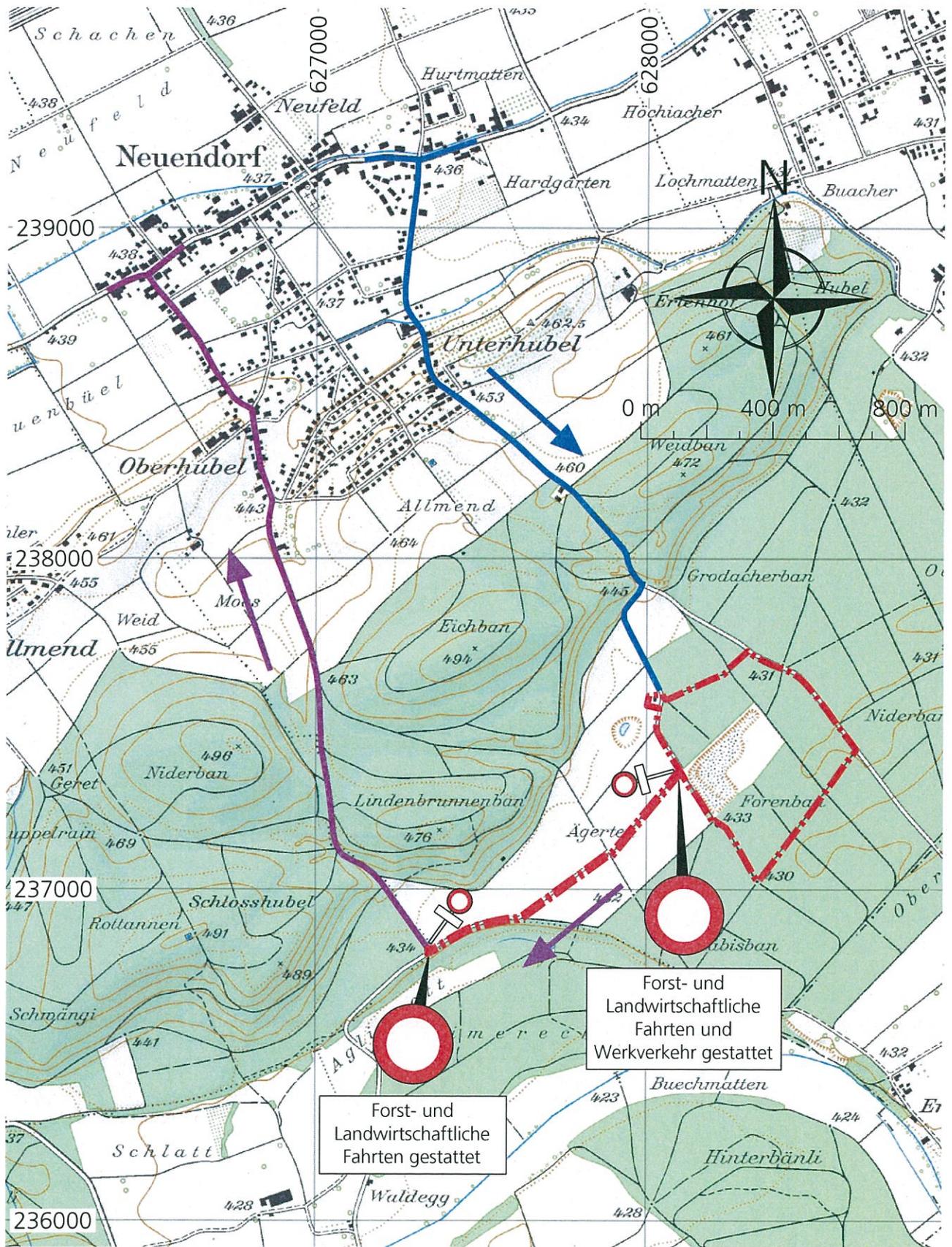
mit RRB Nr. 369 vom 01.03.2016

Der Staatsschreiber: 



Publikation im Amtsblatt Nr. 9 vom 04.03.2016

Anhang A Übersicht Erschliessung und Verkehrsregelung



Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (JA052246)

-  Kiesgrube Aegerten
-  Zufahrt
-  Wegfahrt
-  Verkehrsregelung

Kies Neuendorf AG Kiesabbau und Auffüllung Aegerten Übersicht Erschliessung und Verkehrsregelung

CSDINGENIEURE+ CSD Ingenieure AG
Hessstrasse 27d Tel: 031 970 35 35
VON GRUND AUF DURCHDACHT CH 3097 Liebefeld Fax: 031 970 35 36

Gezeichnet	rys / 16.11.2012	Auftrags Nr.	Phase	Anhang	Index
Geprüft	BLh / 16.11.2012	BE 7437.100		A	
Nachführung					
Dateiname	BE_7437_UVB_Verkehrsführung.dwg				

Anhang B Übersicht Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (Auszug aus dem UVB vom 8. Oktober 2012)

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit	Realisierungszeitpunkt	Bemerkungen
Luf-01	Partikelfilter Maschinen	Gesuchsteller	Sofort	Pflicht ab 2015
Luf-02	Wartung	Gesuchsteller	Während Betrieb	Anleitung des VSBM / SBI
Luf-03	Gerätebenzin	Gesuchsteller	Während Betrieb	
Luf-04	Verhinderung von erheblichen Staubemissionen nach LRV	Gesuchsteller	Während Betrieb	Mitteilungen zur Luftreinhalteverordnung Nr. 14
Gew-01	Festlegung der zulässigen Abbaukote	Gesuchsteller, AfU	Mit der Abbaubewilligung	
Gew-02	Betankung / Wartung	Gesuchsteller	Während Betrieb	
Gew-03	Alarm- und Massnahmenplan	Gesuchsteller	Vor Inbetriebnahme der Erweiterung	
Gew-04	Überwachung Abbaubetrieb	Gesuchsteller, FSKB, Kanton, Gemeinde	Jährliche Inspektion, Stichprobenkontrollen	
Bo-01	Fachgerechter und schonender Umgang mit dem Boden	Gesuchsteller	Während Betrieb	FSKB-Richtlinie
Bo-02	Begleitung / Kontrolle der bodenrelevanten Arbeiten	Gesuchsteller, FSKB, AfU, Vertreter Forst, BBB	Während Betrieb	
WA-01	Realisierung der Rodungen gemäss Rodungsbewilligung	Gesuchsteller	Während Betrieb	
Wa-02	Realisierung der Aufforstung und Ersatzmassnahmen gemäss Rodungsbewilligung.	Gesuchsteller	Während Betrieb	
Wa-03	Aufforstung bevorzugt mit standortheimischen Arten und Sukzessionsflächen anlegen.	Gesuchsteller	Bei Aufforstungsarbeiten	
Wa-04	Abnahme der rekultivierten und aufgeforsteten Flächen	Gesuchsteller, Vertreter Forst	Rekultivierung	
FL-01	Amphibienlebensraum Betrieb	Gesuchsteller	Während Betrieb	
FL-02	Amphibienlebensraum Endzustand	Gesuchsteller	Rekultivierung	Detailplanung
FL-03	Einzäunungen	Gesuchsteller	Je nach Abbau- und Auffüllfortschritt	
FL-04	Pflege des Betriebsareals und des Erweiterungsgebietes	Gesuchsteller	Regelmässig, mehrmals Jährlich	In Zusammenarbeit z.B mit FSKB möglich
FL-05	Stufiger Waldrand	Gesuchsteller	Bei der Aufforstung	In Absprache mit Forst

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit	Realisierungszeitpunkt	Bemerkungen
FL-06	Haufen der Roten Waldameise versetzen	Gesuchsteller, Forstrevier	Vor den Rodungsarbeiten	
FL-07	Revitalisierung Hardgraben	Gesuchstellerin	Während Betrieb	gem. Teilregionalem Abbaukonzept Hardgraben